

# Amtsblatt

## für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

25. Juni 2003

Nummer 14

### Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Regierungspräsidium Halle - Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz .....	116
2. Stadt Stendal - Planungsaamt - Planfeststellungsbeschluss für das Straßenbauvorhaben „B 189n, Neubau der Ortsumgehung Stendal-Ost“ .....	116
3. Stadt Havelberg - Bekanntmachung .....	116
4. Stadt Tangerhütte - Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung der Stadt Tangerhütte .....	117
5. Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal	
- 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Vinzelberg .....	117
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Insel .....	117
6. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land - Satzung der Gemeinde Kamern über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elterneintrag .....	119
7. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen - Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Seehausen (Altmark) .....	121
8. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2001 sowie die Entlastung der Bürgermeister der Gemeinden Windberge, Uetz .....	122
- Wahlbekanntmachungen der Gemeinden Demker und Hüselitz .....	122
9. Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal - Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten im Jahre 2003 .....	123
10. Wasserverband Bismarck - Bekanntmachung .....	123
11. Katasteramt Stendal	
- Offenlegung und Übersichtskarte .....	123
- Offenlegung und Übersichtskarte .....	124
- Bodensonderungsverfahren Nr. 101/2003 bis 107/2003 (7 Mitteilungen)	125

#### Regierungspräsidium Halle

##### Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Halle gibt bekannt, dass die  
Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

##### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) sowie der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung für die Grundbuchbereinigungsrecht vom 12.12.2001 (GVBl. Nr. 57 vom 17.12.2001) für die

##### 110-kV-Freileitung Harbke - Weferlingen - Flechtingen - Haldensleben - Gardelegen einschließlich Abzweige Haldensleben und Flechtingen

gestellt hat.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Gardelegen	9, 11, 18, 35, 37, 38
Jerchel	7
Potzehne	2, 3, 4
Roxförde	5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Regierungspräsidium Halle  
Dezernat 15  
Willy-Lohmann-Straße 7  
06114 Halle (Saale)

vom 25.06.2003 bis zum 23.07.2003 im Raum 318 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
freitags 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Telefonische Anfragen sind unter der Tel.Nr.: 0345 / 514 1317 möglich.

Das Regierungspräsidium Halle erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstückes nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Regierungspräsidium Halle, Dezernat 15, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Regierungspräsidium Halle  
Im Auftrag  
Schubert

#### Stadt Stendal Planungsaamt

##### Bekanntmachung der Stadt Stendal

##### Planfeststellungsbeschluss für das Straßenbauvorhaben „B 189n, Neubau der Ortsumgehung Stendal-Ost“

Landkreis: Stendal

Gemarkungen: Stendal, Bindfelde

Der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 30. Mai 2003 Az.: 2331027.08.02, der das oben genannte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbeihilfelehrung) in der Zeit

vom 03.07.2003 bis einschließlich 18.07.2003

während nachstehender Dienststunden im **Dezernat für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 204**, zu jedermann's Einsicht aus.

Montag, Mittwoch 09.00 Uhr - 16.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag 09.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Planungsträger:  
Straßenbauamt Stendal, Sachsenstraße 11a, 39576 Stendal

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde allen Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt. (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Stendal, den 25.06.2003

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

#### Stadt Havelberg

##### Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Der Stadtrat Havelberg hat in seiner Sitzung am 02.06.2003 mit Beschluss-Nr. 70/2003/BM die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Havelberger Wassertourismuszentrum“ beschlossen. Die Verwaltung ist beauftragt, das entsprechende Verfahren einzuleiten. Dieser Beschluss wird hierdurch bekannt gemacht.

Havelberg, den 25.06.2003

Bürgermeister



Stadt Tangerhütte

## Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung der Stadt Tangerhütte

Bei der Überprüfung der Standfestigkeit der Grabsteine auf dem Friedhof der Stadt Tangerhütte wurden an nachfolgenden Grabsätzen Mängel in der Standfestigkeit der Grabsteine festgestellt.

Grabfeld

G 264/265	Menzel
L 71	Becker, Emmi
L 93	Nagel, Hedwig
L 97	Dammling, Gustav
F 279	Lenz, Anna
E 83	Elfert, Franz
E 84	Deter

Wir fordern hiermit die Nutzungsberechtigten auf, sich innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Erscheinen dieser Bekanntmachung bei der

Friedhofsverwaltung Tangerhütte

Otto-Nuschke-Str. 47

39517 Tangerhütte

Tel.: 0 39 35/93 39 17

zu melden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Stadt Tangerhütte gemäß § 17 der Satzung über das Friedhofsessen der Stadt Tangerhütte vom 23.05.1996, zuletzt geändert am 29.11.2001, auf Kosten des Verantwortlichen den Grabstein umlegen bzw. entfernen.

Stadtverwaltung Tangerhütte  
Der Bürgermeister

## Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal

### 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Vinzelberg

Aufgrund der §§ 6, 8 und § 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Haushaltssanierungsgesetz 2003 vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 129), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 04. Juni 2003 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Der § 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen beträgt:

1.1 Feuerwehrversammlungsraum, Hauptstraße 5a, für Einwohner pro Tag	25,00 EUR
1.2 Feuerwehrversammlungsraum, Hauptstraße 5a, für Einwohner je Stunde	5,00 EUR
1.3 Feuerwehrversammlungsraum, Hauptstraße 5a, für Ortsfremde pro Tag	50,00 EUR
1.4 Feuerwehrversammlungsraum, Hauptstraße 5a, für Ortsfremde je Stunde	10,00 EUR
2.1 Mehrzweckraum Schule, Hauptstraße 1, für Einwohner pro Tag	50,00 EUR
2.2 Mehrzweckraum Schule, Hauptstraße 1, für Einwohner je Stunde	5,00 EUR
2.3 Mehrzweckraum Schule, Hauptstraße 1, für Ortsfremde pro Tag	100,00 EUR
2.4 Mehrzweckraum Schule, Hauptstraße 1, für Ortsfremde je Stunde	10,00 EUR
3. Trauerhalle je Bestattung	10,00 EUR

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vinzelberg, 04. Juni 2003

  
W. Stahlberg  
Bürgermeister



## Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Insel

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 24.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie Straßenbegleitgrün) erhebt die Gemeinde Beiträge - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen

Gründen mit Kranfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.

(3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervom abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

(4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

#### § 2

#### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wege- und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
7. die Fremdfinanzierung;
8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur oder Landschaft zu erbringen sind.

#### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

#### § 4 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

#### § 5

#### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstückes ist.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen ..... 40 v.H.
2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern ..... 70 v.H.
  - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage ..... 50 v.H.
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung ..... 50 v.H.
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern ..... 80 v.H.
  - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage ..... 50 v.H.
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung ..... 50 v.H.
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA ..... 80 v.H.
5. Wege nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrGLSA, die nur dem landwirtschaftlichen Verkehr die-

nen, werden von der Beitragserhebung freigestellt.

- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschusgeber nichts anderes bestimmt hat, häufig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## § 6

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerbelich nutzbar sind, richten sich die Flächenermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilstücken jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

(3) Als baulich oder gewerbelich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
  5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerbelich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerbelichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerbelich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die nach den Absätzen 1 bis 4 Nr. 1 ermittelte Beitragsfläche nur zu  $\frac{2}{3}$  angesetzt, den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 4 Nr. 2.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerbelich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht in Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerbelich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt je Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudenhöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet.
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von ei-

nen Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c),
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- 4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerbelich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 8

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
  1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerbelich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden ..... 0,5
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen ..... 0,0167
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland ..... 0,0333
      - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) ..... 1,0
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerbelichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) ohne Bebauung ..... 0,5
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, ..... 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt ..... 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
    - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, ..... 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
    - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, ..... 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
    - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung ..... 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).
  - (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

## § 9

### Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen.

## § 10

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teimaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

## § 11

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, so bald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 12

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## § 13

### Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## § 14

### Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 15

### Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 16

### Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.800,00 m<sup>2</sup> gelten derartige Wohngesamtstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA über groß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.

In diesem Sinne über große Wohngesamtstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.

- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet wer-

den, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 17

### Besondere Zufahrten

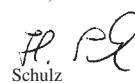
- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragspflichtigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

## § 18

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Insel, den 24.04.2003

  
Schulz  
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

### Satzung der Gemeinde Kamern über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 26. 02. 2003 (GVBl. LSA S. 22 ff), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19. 03. 2002 (GVBl. LSA S. 129 ff), der §§ 3, 9, 11 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFoG) vom 05. 03.2003 (GVBl. LSA S. 48 ff), den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. 6. 1994 (GVBl. LSA S. 710) sowie der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBI. I S. 613) in den jeweils zuletzt geänderten gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Kamern in seiner Sitzung am 03. 06.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Die Gemeinde Kamern unterhält eine Tageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde ist damit Träger der Einrichtung im Sinne des § 9 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

## § 2

### Aufnahme

- (1) Die Tageseinrichtung nimmt Kinder ab vollendet 31. Lebenswoche bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang und die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf.
- (2) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Eltern oder der Erziehungsberechtigten über die Einrichtung an den Träger.
- (3) Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- (4) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.
- (5) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Im Betreuungsvertrag wird die Betreuungszeit festgelegt. Im Falle einer täglichen Betreuungszeit von über 5 Stunden ist von den Eltern ein geeigneter Nachweis über die Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung zu erbringen.
- (6) Ausnahmen zu (1) kann der Träger treffen.

## § 3

### Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Betreuung der Kinder, die nur 5 Stunden die Einrichtung besuchen, findet in der Regel vormittags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Davon abweichend kann der Träger in begründeten Fällen einen anderen Zeitrahmen bestimmen.

## § 4

### Dauer der Benutzung der Tageseinrichtung

- (1) Der Platz in der Tageseinrichtung wird vom Träger vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur schriftlichen Abmeldung des Kindes bereitgestellt.  
Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung. Davon abweichend muss die Anmeldung für die Hortbetreuung spätestens zur Schul anmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.  
Die Abmeldung eines Kindes ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats über die Tageseinrichtung an den Träger zu richten.
- (2) Für die Dauer der Benutzung der Einrichtung ist die Betreuungszeit im Betreuungsvertrag

maßgebend.

Im Falle der Erhöhung der Betreuungszeit tritt die Änderung unmittelbar mit der Veränderung der anspruchsgrundeten Umstände ein. Die Elternbeiträge sind dann für den betreffenden Monat anteilig zu zahlen. Bei einer Verkürzung der Betreuungszeit erfolgt die Veränderung zum 1. des nächsten Monats.

(3) Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 4 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (wie z. B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.

(4) Die tageweise Benutzung der Tageseinrichtung für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung möglich. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat.

Die Entscheidung zu (3) und (4) trifft der Träger der Einrichtung.

## § 5 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung erhebt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Elternbeitrag).

## § 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten, welche die Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, an dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet.

## § 8 Erhebungszeitraum; Entstehung der Gebührenschuld; Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden als Jahresgebühren erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Gebühr anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahrs. Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in dem die Gebührenpflicht beginnt.

(4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid vom Verwaltungsamts Elb-Havel-Land im Namen und Auftrag der Gemeinde Kamern.

(5) Die Gebühr ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig.

## § 9 Höhe der Gebühren und Gebührenermäßigung

(1) Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Anzahl der Kinder von Eltern oder Erziehungsberechtigten, die die Tageseinrichtung besuchen.

(2) Die Benutzungsgebühren sind für einen vollen Monat zu entrichten. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeit, Schließung der Einrichtung, Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen.

(3) In der Tageseinrichtung gilt für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Höhe der Benutzungsgebühr für Krippenkinder, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Höhe der Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder und ab Schuleintritt die Benutzungsgebühr für den Kinderhort.

(4) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn zwei und drei oder mehr Kinder von Eltern oder Erziehungsberechtigten die Tageseinrichtung besuchen.

(5) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nur beim Jugendamt des Landkreises Stendal als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, steht der Gemeinde als Träger der Tageseinrichtung die volle Gebühr zu.

(6) Die Höhe der Gebühren sowie die Gebührenermäßigung regelt der Gebührentarif als Anlage zu dieser Satzung.

## § 10 Zahlungsverzug

(1) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr über 3 Monate in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser Mahnung von dem Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(2) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

## § 11 Kostenausgleich zwischen den Gemeinden

Vor Aufnahme der Kinder aus einer anderen Gemeinde ist der Kostenausgleich zu regeln. Hierzu sind gesonderte Kostenausgleichsvereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden abzuschließen. Übernimmt eine Gemeinde den Kostenausgleich nicht oder nur teilweise, so ist dieser durch die Eltern bei einer gewünschten Betreuung zu zahlen.

## § 12 Mitteilungspflicht

Den Eltern oder Erziehungsberechtigten obliegt die Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung nachweislich zu folgenden Veränderungen:

1. über das Auftreten von Infektionskrankheiten im häuslichen Bereich
2. über alle familiären Angaben, die im Antrag enthalten sind
3. über Veränderungen, die sich aus dem Betreuungsanspruch der Eltern ergeben

4. über die Erlaubnis des selbständigen Nachausegehen des Kindes sowie über die Erlaubnis der Personen, die berechtigt sind, das Kind aus der Einrichtung abzuholen.

Die unter 3. und 4. genannten Punkte müssen schriftlich erfolgen. Zu Punkt 3. sind entsprechende Nachweise beizubringen.

## § 13

### Unfallversicherungsschutz

Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Tageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitere Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

## § 14

### Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, haftet die Gemeinde nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

## § 15

### Steuerliche Behandlung

1. Die Tageseinrichtung Kamern verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Tageseinrichtung ist, dass

- die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden sollen,
- die Betreuung der Kinder ein Beitrag in deren Erziehung darstellt,
- die Kindertageseinrichtung Bildung im elementaren Bereich betreibt und
- eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung erfolgt.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Tageseinrichtung.

3. Die Tageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel der Tageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Der Träger der Tageseinrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtung.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei der Auflösung der Tageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Tageseinrichtung an die Gemeinde Kamern zurück.

## § 16

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kamern über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag in der zuletzt geänderten Fassung vom 9.10.2001 außer Kraft.

Kamern, 03. 06.2003

Beck  
Bürgermeister



### Gebührentarif

zur Satzung der Gemeinde Kamern über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühr als Elternbeitrag

I. Die monatliche Betreuungsgebühr gemäß § 9 (3) der Satzung beträgt:

bei einer täglichen Betreuung	Gebühr für Krippenkinder	Gebühr für Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	100,00 €	90,00 €
über 5 Stunden	153,00 €	137,00 €

II. Die ermäßigte Gebühr nach § 9 (4) der Satzung beträgt

- bei zwei Kindern in der Einrichtung:

bei einer täglichen Betreuung	Gebühr für Krippenkinder	Gebühr für Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	90,00 €	80,00 €
über 5 Stunden	137,00 €	122,00 €

- bei drei oder mehr Kindern in der Einrichtung:

bei einer täglichen Betreuung	Gebühr für Krippenkinder	Gebühr für Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	80,00 €	70,00 €
über 5 Stunden	122,00 €	107,00 €

III. Die monatliche Betreuungsgebühr für den Kinderhort beträgt:

Gebühr nach § 9 (3)	Gebühr nach § 9 (4) bei zwei Kindern	Gebühr nach § 9 (4) bei drei oder mehr Kindern
60,00 €	45,00 €	30,00 €

IV. Für Gastkinder nach § 4 (3) der Satzung wird als Gebühr ein Tagessatz für Krippen- und Kindergartenkinder von 10,00 € und für Hortkinder von 5,00 € erhoben.

Kamern, 03. 06. 2003

Beck  
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

## Satzung

### für die Kindertagesstätten der Stadt Seehausen (Altmark)

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 07.02.2003 (GVBl. LSA Nr. 6/2003) sowie der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat Seehausen (Altmark) auf seiner Sitzung am 27.05.2003 folgende Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Seehausen (Altmark) beschlossen.

#### § 1

##### Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für die Kindertagesstätten „Lindenpark“ Lindenstr. 43, „Klosteschulplatz“ Kleine Brüderstr. 9 und „Hort“ Schulweg 8, deren Träger nach § 9 des KiFöG des LSA die Stadt Seehausen (Altmark) ist.

#### § 2

##### Aufnahme

- 1) Die Kindertagesstätten „Lindenpark“ und „Klosteschulplatz“ sind Kindertagesstätten, die über Krippen- und Kindergartenplätze und der Hort über Hortplätze verfügt. Die Kinder werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze ab der 9. Lebenswoche bis zur Einschulung (Beendigung des Kindergartenjahres jährlich bis 31.07.) bzw. zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang aufgenommen. Kinder, die in den 7. Schuljahrgang versetzt wurden, können bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, soweit Plätze vorhanden sind. Für alle Einschüler kann die Hortanmeldung zum 01.08. erfolgen.
- 2) Die Kindertagesstätten der Stadt Seehausen (Altmark) stehen allen Kindern offen, die in der Stadt Seehausen (Altmark), einschließlich deren Ortsteilen, wohnen. Kinder aus anderen Gemeinden werden aufgenommen, wenn zwischen der Stadt Seehausen (Altmark) und der entsendenden Gemeinde ein Vertrag zur Übernahme der Kosten gemäß § 11 Abs. 5 KiFöG abgeschlossen wurde.
- 3) Mit der Aufnahme eines Kindes wird dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz Rechnung getragen. Um den Rechtsanspruch Dritter auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten, kann ein erforderlicher Wechsel innerhalb der Einrichtung, nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes, in Absprache mit der Leiterin, aber auch ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten, vom Träger vorgenommen werden.
- 4) Die Kinder sind zu Beginn der Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten dem Fachpersonal der Kindertagesstätte zu übergeben und pünktlich nach Beendigung der Betreuungszeit abzuholen. Die Verantwortung der Einrichtung für ein Kind beginnt mit der Übergabe desselben an die Erzieherin und endet mit der Abholung durch den Erziehungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten im Rahmen der Öffnungszeiten. Es bedarf der schriftlichen Festlegung, wenn Kinder alleine in die Einrichtung kommen und allein diese auch wieder verlassen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 5) Wird die in der Betreuungsvereinbarung festgelegte Betreuungszeit wiederholt oder unbegründet überschritten, so wird eine neue Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten mit der nächsthöheren Stundenstaffelung abgeschlossen. Für Kinder, die nach Beendigung der Betreuungszeit noch betreut werden müssen, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 12,80 Euro je angefangener halber Stunde vom Erziehungsberechtigten erhoben.
- 6) Für Kinder, die durch schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten den Heimweg allein antreten dürfen, gilt in bestimmten Gefahrensituationen wie Sturm, Hagel, Gewitter usw. folgendes: Die Leiterin bzw. die Aufsichtsperson ist berechtigt, in bestimmten Gefahrensituationen den Kindern den alleinigen Heimweg zu verwehren. Die Kinder können in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, andernfalls treten die Kinder nach Beendigung der Gefahrensituation ihren Heimweg allein an.

#### § 3

##### Aufnahmeverfahren

- 1) Für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte kann jederzeit ein schriftlicher Antrag an die Stadt Seehausen (Altmark) gestellt werden. Bei einer gewünschten Betreuungszeit von über 5 Stunden ist die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über ein bestehendes Arbeitsverhältnis beizufügen. Die Bestätigung darf nicht älter als 4 Wochen sein.
- 2) Mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennen die Erziehungsberechtigten die Kindertagesstättensetzung in der jeweils gültigen Fassung an, nachdem ihnen die Satzung bei der Antragstellung zur Kenntnis gegeben wurde.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Einrichtung.
- 4) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich, mittels Bescheid, mitzuteilen. Die Bescheide werden in der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Sozialamt, erstellt.

#### § 4

##### Gesundheitspflege

- 1) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte sowie nach einer Erkrankung ist der Leiterin der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Die Bescheinigung soll nicht älter als 5 Tage sein. Dies gilt nicht für Kinder, die bereits die Schule besuchen.
- 2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten und Läusebefall (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankungen u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- 3) Die Leiterin ist berechtigt, Kinder, die offensichtlich erkrankt oder von Läusen befallen sind, vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. Das betreffende Kind darf die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen.

#### § 5

##### Dauer der Benutzung der Kindertageseinrichtung

- 1) Der Platz in der Kindertagesstätte wird vom Träger vom Zeitpunkt des bestätigten Aufnahmedatums bis zur schriftlichen Abmeldung, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes (voller Monat), bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet. Für den Aufnahme- und Abmeldemonat ist ein Elternbeitrag in Höhe von  $\frac{1}{20}$  des zu zahlenden Elternbeitrages je anwesenden Tag zu entrichten. Eine schriftliche Abmeldung der Kinder, die in den 7. Schuljahrgang versetzt wurden oder das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist nicht erforderlich.
- 2) Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 4 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (wie z.B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.
- 3) Die tageweise Benutzung der Kindertagesstätte für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Träger der Einrichtung.
- 4) Eltern oder Sorgberechtigte, für die der § 3 Abs. 1 Ziffer 2 (Anspruch auf einen Halbtagsplatz) des KiFöG zutrifft, haben Anspruch auf eine minimale Betreuungszeit für ihre Kinder von 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden. Dies trifft auch für Geschwisterkinder zu, die bereits die Einrichtung besuchen und eine längere Betreuungszeit in Anspruch nehmen.  
Die Halbtagsbetreuung wird für die Zeit von 7.30 - 12.30 Uhr, 9.00 - 14.00 Uhr täglich oder von 9.00 - 15.00 Uhr von Montag - Donnerstag festgelegt.
- 5) Eltern oder Sorgberechtigte, für die der § 3 Abs. 1 Ziffer 2 (Anspruch auf einen Halbtagsplatz) des KiFöG zutrifft, die jedoch einer Nebentätigkeit nachgehen und deshalb einen Ganztagsplatz benötigen, haben eine Bescheinigung des Arbeitgebers der Leiterin der Einrichtung vorzulegen.
- 6) Die Abmeldung eines Kindes aus der Einrichtung hat schriftlich, und zwar einen Monat vor dem beabsichtigten Termin, beim Sozialamt der Vgem Seehausen (Altmark) zu erfolgen.
- 7) Kinder, die im Jahr 2003 eingeschult werden und von der Regelung des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 (Anspruch auf einen Halbtagsplatz) des KiFöG betroffen sind, können bis zum Verlassen der Einrichtung die bisher in Anspruch genommene Betreuungszeit weiter in Anspruch nehmen.
- 8) Treten Umstände ein, nach denen die Eltern oder Sorgberechtigten keinen Anspruch mehr auf eine Ganztagsbetreuung ihrer Kinder haben, so wird ab dem 11. Werktag nach Mitteilung dieser Umstände durch die Eltern oder Sorgberechtigten an die Leiterin ein Halbtagsplatz zur Verfügung gestellt.
- 9) Die Eltern und Sorgberechtigte haben die Pflicht, Änderungen und Angaben, die auf Grund des Anmeldeformulars oder auf Grund dieser Satzung getätigt wurden, der Leiterin der Einrichtung innerhalb von 10 Werktagen nach Eintreten der Änderung mitzuteilen.

#### § 6

##### Beitragspflicht und Höhe der Beiträge

- 1) Die Benutzung der Kindertagesstätte ist beitragspflichtig. Es wird ein Elternbeitrag im Sinne des § 13 KiFöG - LSA erhoben. Die Elternbeiträge werden von der Stadt nach vorheriger Anhörung des Kuratoriums festgesetzt und erhoben.
- 2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages wird nach der Anzahl der in den Kindertagesstätten „Lindenpark“ und „Klosteschulplatz“ betreuten Geschwisterkinder gestaffelt. Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Krippen- und Kindergartenkinder:

Betreuungs- stunden	Anzahl d. Kinder	Krippenkinder Euro	Kindergartenkinder Euro
bis 5	1.	110,00 €	80,00 €
	2.	80,00 €	50,00 €
	3	42,00 €	30,00 €
bis 6	1.	132,00 €	98,00 €
	2.	93,00 €	68,00 €
	3.	53,00 €	39,00 €
über 6-8	1.	152,00 €	115,00 €
	2.	107,00 €	81,00 €
	3.	61,00 €	46,00 €
über 8 bis zum Ende der Öffnungszeit	1.	173,00 €	132,00 €
	2.	121,00 €	93,00 €
	3.	69,00 €	53,00 €

Der monatliche Elternbeitrag für schulpflichtige Kinder beträgt:

Betreuungs- stunden	Anzahl d. Kinder	Hortkind Euro
bis 2,5	1.	45,00
	2.	40,00
	3.	35,00
bis 4,5	1.	65,00
	2.	60,00
	3.	55,00

Diese Staffelung gilt für Geschwisterkinder, die gleichzeitig im Hort betreut werden.

##### 4. Ferienbetreuung:

Für die Ferienbetreuung wird der Monatsbeitrag und zusätzlich ein Halbstundensatz von 0,50 € erhoben. Die Hortleiterin ermittelt vor jedem Ferienbeginn den Betreuungsbedarf. Mit den Eltern wird eine Vereinbarung über die zusätzlichen Betreuungsstunden abgeschlossen. Nach Eingang der Anmeldung wird ein Beitragsbescheid vom Sozialamt der Vgem Seehausen (Altmark) erstellt. Der Beitrag ist vor Ferienbeginn an die Stadt zu zahlen. Wenn ein Kind aus Krankheitsgründen an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen kann, kann der Halbstundensatz nach Vorlage eines ärztlichen Attestes erstattet werden. Für Gastkinder wird der Elternbeitrag auf  $\frac{1}{20}$  des zu zahlenden Elternbeitrages je anwesenden Tag festgesetzt.

5. Unberührt hiervon haben die Erziehungsberechtigten das Recht, einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Elternteilbeitrages beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. (§ 13 KiFöG)

## § 7

### Beitragsschuldner, Zahlungsverzug

- 1) Beitragsschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
- 2) Sie erhalten über den zu zahlenden Betrag und den Zahlungstermin einen Gebührenbescheid. Rückständige Gebühren (§§ 6 und 8) werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.
- 3) Geraten die Gebührenschuldner mehr als 1 Monat in Zahlungsverzug, das heißt, zahlen sie nicht termingerecht oder nicht in geforderter Höhe, so ist der Träger der Einrichtung berechtigt, die Kinder vom Besuch der Einrichtung auszuschließen.

## § 8

### Verpflegung

- 1) Der Träger der Einrichtung sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu. Die Kosten hierfür sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.
- 2) Für die Bereitstellung einer Zusatzverpflegung wie Tee, Milch, Saft, Kakao, Obst und Kompott ist pro Tag und Kind ein Betrag von 0,15 Euro zu zahlen.
- 3) Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis spätestens 08.30 Uhr der/des Fehltage/s bei einer Betreuungskraft der Einrichtung erfolgen. (Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten gemäß den Absätzen 1 und 2 für die unentschuldigten Tage erhoben.)  
Für schulpflichtige Kinder gilt folgendes: Die Essenab- bzw. -abmeldungen erfolgen durch die Erziehungsberechtigten oder durch das schulpflichtige Kind direkt bei dem Essensversorger.

## § 9

### Öffnungszeiten

- 1) Die Kindertagesstätten sind werktags (außer an gesetzlichen Feiertagen) Montag bis Freitag von 6.30 - 17.00 Uhr geöffnet. Der Hort ist täglich von 12.30 Uhr - 17.00 Uhr geöffnet. Über die Schließung der Kindertagesstätten an Brückentagen entscheidet der Träger der Einrichtung nach Anhörung des Kuratoriums der Einrichtung.
- 2) Im Bedarfsfall kann die Öffnungszeit auf Antrag, bei der Leiterin, verändert werden.
- 3) Ab 2004 werden die Kindereinrichtungen „Lindenpark“ und „Klostergarten“ im Wechsel für 3 Wochen in den Sommerferien geschlossen. In Notsituationen kann auf schriftl. Antrag die Betreuung in einer Ausweicheeinrichtung erfolgen.
- 4) Der Hort hat ab 2004 2 Wochen in den Sommerferien geschlossen, vorab wird der Bedarf ermittelt.

## § 10

### Versicherungen

- 1) Die Kinder, außer Gastkinder gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung, sind während des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten und auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg zwischen Elternhaus und Einrichtung unfallversichert.

## § 11 Haftungsausschluß

- 1) Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes oder auf Schadenersatz.
- 2) Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen haftet der Träger nicht.

## § 12 Elterngremium

- 1) Laut § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt sind folgende Elterngremien zu bilden:
  - a) Aus jeder Gruppe wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
  - b) Die Elternschaft der Kindertagesstätte wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Kindertagesstätte. Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertagesstätte.
  - c) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG zu beraten und ist bei grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.

## § 13

### Steuerliche Behandlung

- 1) Die Kindertagesstätten der Stadt Seehausen (Altmark) verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck der Kindertagesstätten sind, dass
  - die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden sollen,
  - die Betreuung der Kinder ein Beitrag in deren Erziehung darstellt,
  - die Kindertageseinrichtung Bildung im elementaren Bereich betreibt und
  - eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte erfolgt.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätten.
- 3) Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel der Kindertagesstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Der Träger der Kindertagesstätten erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätten.

- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Bei der Auflösung der Kindertagesstätten oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertagesstätten an die Stadt Seehausen (Altmark) zurück.

## § 15 In-Kraft-Treten

- 1) Die Satzung tritt zum 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Kindertagesstätten und des Hortes vom 07.02.2002 außer Kraft.

Seehausen (Altmark), den 27.05.2003

Duffe   
Bürgermeister



### Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

## Bekanntmachung der Gemeinde Windberge über die Jahresrechnung 2001 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001

Auf der Grundlage des § 108 des GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2001.

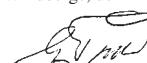
Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 26. 06 bis 11. 07. 2003

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Windberge, den 12.06.2003

Thiel   
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Uetz über die Jahresrechnung 2001 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001

Auf der Grundlage des § 108 des GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2001.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 26. 06 bis 11. 07. 2003

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Uetz, den 28.05.2003

Rudowski   
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Demker zur Bürgermeisterwahl vom 15.06.2003

Der Gemeindewahlaußchuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.06.2003 das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten: 343      Zahl der Wählerinnen u. Wähler: 162

Zahl der gültigen Stimmen: 150      Zahl der ungültigen Stimmen: 12

### Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Braunisch, Petra      150 Stimmen

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.

E. Schulz   
Wahlleiter

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüselitz zur Bürgermeisterwahl am 20.07.2003

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

gemäß § 17 KWO-LSA wird folgendes bekannt gemacht:

Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl liegt vom **26.06.2003 bis 07.07.2003** im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein erhalten hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **25.06.2003** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **07.07.2003 bis 16.00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung. Nach dem **07.07.2003** ist kein Einspruch mehr zulässig.

Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines beim Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, gestellt sein. Der Antrag muss bis spätestens **18.07.2003, 18.00 Uhr**, gestellt sein. In besonderen Fällen (§ 22 Abs. 2 KWO) oder wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Wahlscheine werden ab **27.06.2003** erteilt.

Der Inhaber eines Wahlscheines kann im Wahllokal wählen oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Hüselitz, 16.06.2003

P. Otto  
amt. Bürgermeister

Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal

## Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Krautungsarbeiten im Jahre 2003 in den Gewässern II. Ordnung

Entsprechend den Festlegungen im § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes teilt der Vorstand des Unterhaltungsverbandes „Uchte“, Sitz Stendal mit, dass in der Zeit

von Juli bis Jahresende

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gewässern II. Ordnung im Niederschlagsgebiet der Uchte durchgeführt werden.

Die Anlieger und Hinterlieger der Gewässer haben zum Zwecke der oben genannten Arbeiten das vorübergehende Betreten und Befahren ihrer Grundstücke zu dulden (§ 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 3 (5) der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal).

Die Unterhaltungsarbeiten führt die Wasser-Boden-Bau GmbH Stendal im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ nach dem bestätigten Unterhaltungsplan durch.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen steht als Ansprechpartner Herr Bremer in der Wasser-Boden-Bau GmbH Stendal, erreichbar unter der Rufnummer 03931 / 21 23 36, zur Verfügung.

Der Unterhaltungsplan liegt in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Tel. 03931 / 71 28 69 in Stendal öffentlich aus.

Stendal, den 10.06.2003

Klee  
Verbandsvorsitzender

Klante  
Geschäftsführer

Wasserverband Bismark

## Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 7 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltderegulierung des Wasserverbandes Bismark hat die Verbandsversammlung den Arbeitspreis für Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2003 am 12. 11.2002 unverändert mit 3,48 E/m<sup>3</sup> bestätigt.

Bismark, den 13.11.2002

gez. Schulz  
Verbandsvorsitzender

gez. Kunze  
Geschäftsführer  
(Siegel)

Katasteramt Stendal  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
Telefon 03931 / 570 000

Stendal, den 06.06.2003

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des  
Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen  
Altenzaun, Flur 1, 9-14; Poritz, Flur 1-6; Stapel, Flur 1-3; Wohlenberg, Flur 1-2 und Wolkenrade, Flur 1-2 wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Katasteramt Stendal hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen.

Das Gebiet ist in den beigefügten Übersichtskarten gekennzeichnet

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit

vom 10. Juli 2003 bis 10. August 2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 104) während der Sprechzeiten,

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr

Di, Do 08.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal einzulegen.

Im Auftrag

Übersichtskarte siehe Seite 124

Katasteramt Stendal  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
Telefon 03931 / 570 000

Stendal, den 06.06.2003

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des

Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkung Kuhlhausen, Flur 1-6, wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Katasteramt Stendal hat die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodennachschazung in die erneuerte Liegenschaftskarte übernommen und die Darstellung geometrisch optimiert. Das Gebiet ist in den beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Veränderung der Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 10. Juli 2003 bis 10. August 2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 104) während der Sprechzeiten,

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr

Di, Do 08.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal einzulegen.

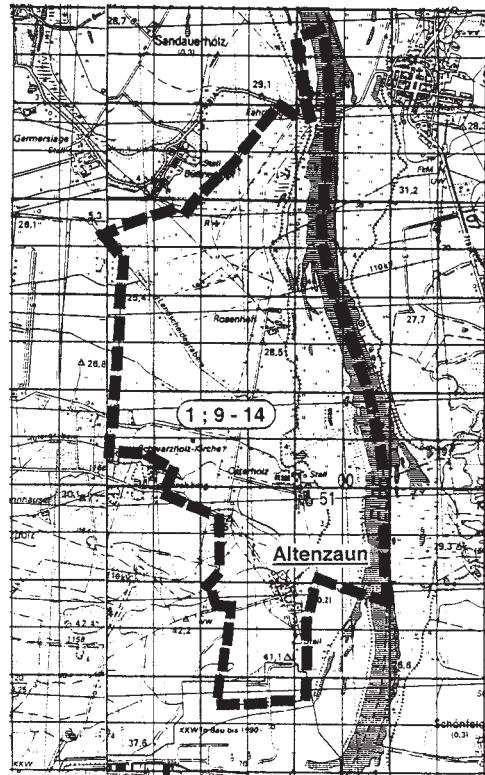
Im Auftrag

Übersichtskarte siehe Seite 125

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Altenzaun; Stapel; Poritz; Wohlenberg, Wollenrade

----- Offenlegungsgebiete

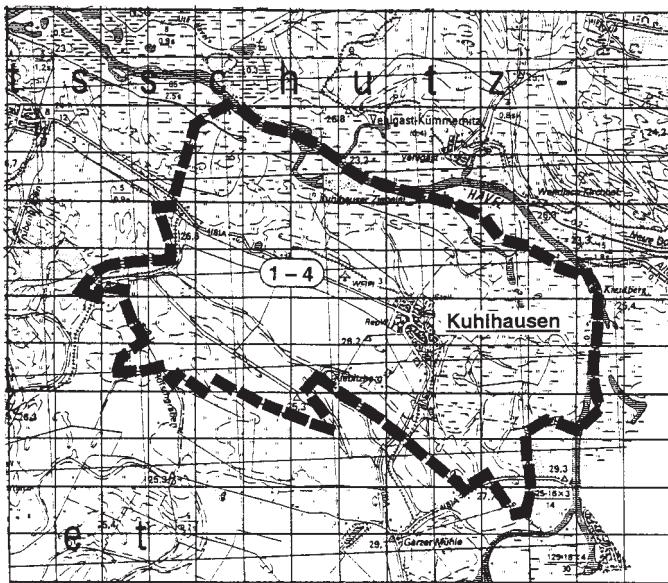


# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. Juni 2003, Nr. 14

## Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkung: Kuhlhausen

### ----- Offenlegungsgebiet



Katasteramt Stendal; Scharnhorststr. 89

Katasteramt Stendal  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

26.06.2003  
(Datum)

### Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 101/2003

Mit dem Datum vom 26.06.2003 wird in der

Gemeinde: Seehausen Gemarkung: Seehausen Flur: 3  
Flurstück(e): 1830/425; 1741/419; 575; 576; 1835/413 und 1751/412  
(ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

Straße(n): Mühlenstraße  
Fabrikstraße  
Hofstraße  
Speicherstraße  
Schulstraße  
Kleine Brüderstraße  
Große Brüderstraße

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenförderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

( x ) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt  
( x ) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
Telefonzentrale: 03931/570000  
Direktdurchwahl: 03931/570316  
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag  
Klaus Schikora



Katasteramt Stendal  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

26.06.2003  
(Datum)

### Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 102/2003

Mit dem Datum vom 26.06.2003 wird in der

Gemeinde: Seehausen Gemarkung: Seehausen Flur: 3  
Flurstück(e): 1311/457; 711; 466; 471/3; 471/9; 471/2; 699/547; 744/547; 547/4;  
707; 548/6 und 824/548 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

Straße(n): Mühlenstraße  
Große Brüderstraße  
Am Markt  
Schwibbogen  
Steinstraße  
Zimmerstraße  
Am Kaland  
Patriotenstraße  
Petristraße  
Kirchplatz

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenförderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt.

Hierdurch sollen

( x ) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt  
( x ) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt  
und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
Telefonzentrale: 03931/570000  
Direktdurchwahl: 03931/570316  
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

Klaus Schikora



Katasteramt Stendal  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

26.06.2003  
(Datum)

### Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 103/2003

Mit dem Datum vom 26.06.2003 wird in der

Gemeinde: Seehausen Gemarkung: Seehausen Flur: 3

Flurstück(e): 709 und 1386/490 teilweise (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

Straße(n): Beuster Straße  
Steinstraße  
Rosenstraße  
Lazaretstraße

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenförderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

( x ) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt  
( x ) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
Telefonzentrale: 03931/570000  
Direktdurchwahl: 03931/570316  
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

Klaus Schikora



Katasteramt Stendal  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal 26.06.2003  
(Sonderungsbehörde)

(Datum)

## Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 104/2003

Mit dem Datum vom 26.06.2003 wird in der

Gemeinde: Seehausen Gemarkung: Seehausen Flur: 3  
Flurstück(e): 1386/490 und 459/3 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)  
Straße(n): Beuster Straße  
Rosenstraße  
Mauerstraße

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenförderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt

(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal

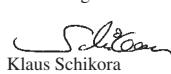
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
Telefonzentrale: 03931/570000  
Direktdurchwahl: 03931/570316  
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessens erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag





Katasteramt Stendal  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

26.06.2003  
(Datum)

## Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 105/2003

Mit dem Datum vom 26.06.2003 wird in der

Gemeinde: Seehausen Gemarkung: Seehausen Flur: 3  
Flurstück(e): 450/3 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)  
Straße(n): Beuster Straße  
Grabenstraße  
Salzstraße

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenförderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt

(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal

Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
Telefonzentrale: 03931/570000  
Direktdurchwahl: 03931/570316  
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessens erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag





Katasteramt Stendal  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

26.06.2003  
(Datum)

## Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 106/2003

Mit dem Datum vom 26.06.2003 wird in der

Gemeinde: Seehausen Gemarkung: Seehausen Flur: 3  
Flurstück(e): 454/2 und 455/2 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)  
Straße(n): Grabenstraße  
Mittelstraße  
Mühlenstraße  
Salzsstraße  
Tempelstraße

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenförderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt

(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal

Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
Telefonzentrale: 03931/570000  
Direktdurchwahl: 03931/570316  
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessens erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag





Katasteramt Stendal  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

26.06.2003  
(Datum)

## Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 107/2003

Mit dem Datum vom 26.06.2003 wird in der

Gemeinde: Seehausen Gemarkung: Seehausen Flur: 3  
Flurstück(e): 456/15 und 456/3 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)  
Straße(n): Beuster Straße  
Steinstraße  
Am Markt  
Mühlenstraße  
Mittelstraße  
Grabenstraße

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenförderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt

(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal

Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
Telefonzentrale: 03931/570000  
Direktdurchwahl: 03931/570316  
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessens erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag





Im Auftrag





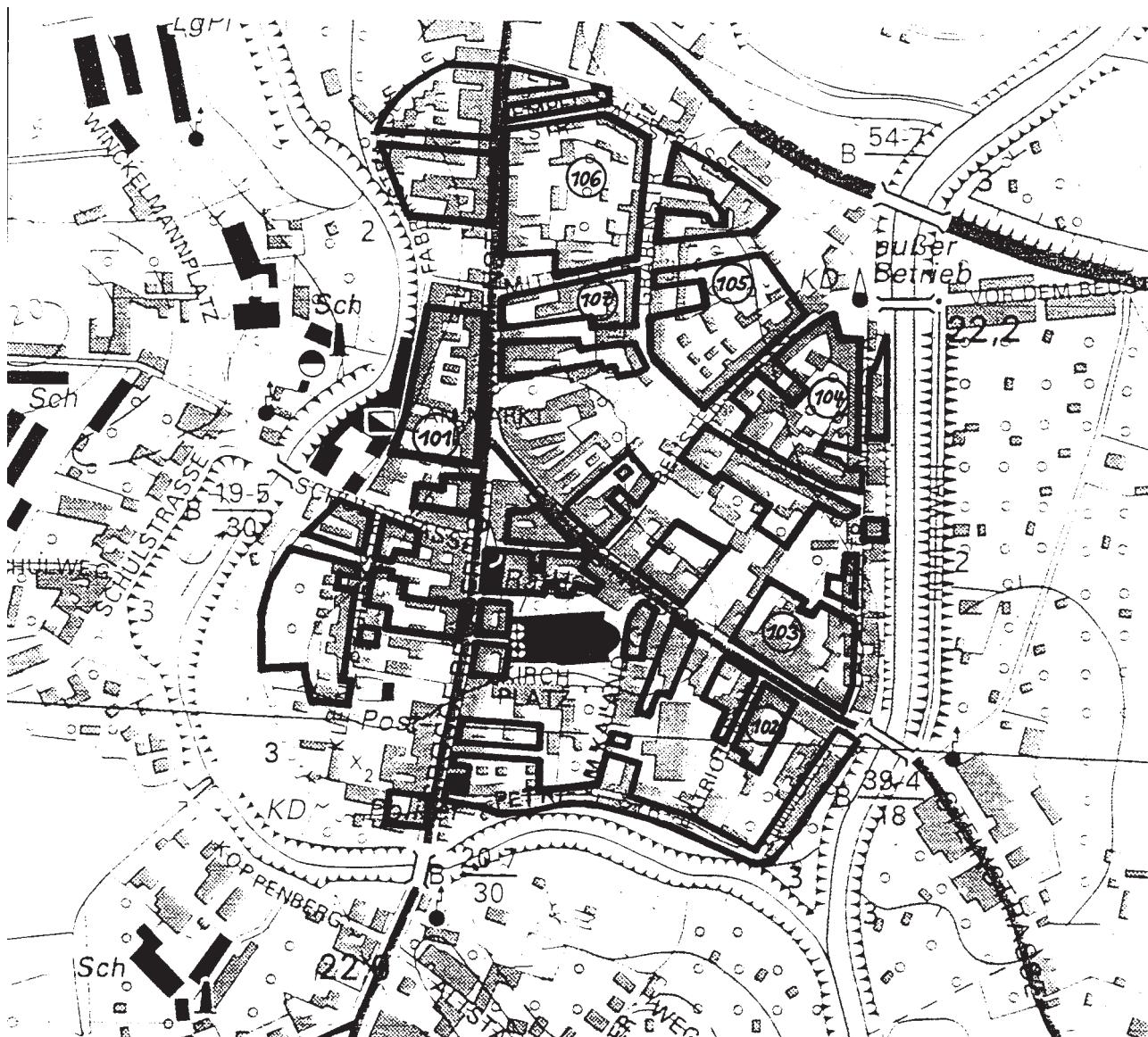
## Bodenförderungsverfahrens Nr. 101/2003 bis 107/2003

Gemarkung: Seehausen

Flur: 3

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

— Verfahrensgebietsgrenze



Amtsblatt für den Landkreis Stendal  
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und  
Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31